## § 25 Sitzungen

(1) [1]Der Landesjugendhilfeausschuss ist auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. [2]Der Antrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen beim vorsitzenden Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Landesjugendamts einzureichen. [3]Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden. [4]Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall zwei Wochen.

(2) [1]Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. [2]Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(3) [1]Über jede Sitzung ist durch die Verwaltung des Landesjugendamts eine Niederschrift zu fertigen. [2]Nähere Regelungen, insbesondere zu Form und Frist der Einladungen, trifft die Geschäftsordnung des Landesjugendhilfeausschusses.